

**Bebauungsplan Nr. 3 „Am Feuerwehrhaus“, 2. Änderung**  
**Begründung**

1. Zwecke und Ziele des Bebauungsplanes, Geltungsbereich

Die Gemeinde Hüsede hat die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Feuerwehrhaus“ beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird folgendermaßen beschrieben:

Sie umfasst den Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes. Dieser Bereich ist als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Nach den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

Diese Festsetzung wird aufgehoben. Die übrigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unberührt.

Die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes wird durch diese Änderung nicht verändert.

2. Festsetzungen des Bebauungsplanes

2.1 Art der Nutzung

Die Art der Nutzung allgemeines Wohngebiet (WA) bleibt bestehen.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl bestimmt. Das Maß der Nutzung des bestehenden Bebauungsplanes wird nicht geändert.

2.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Im Baugebiet ist eine offene Bauweise festgesetzt. Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Diese Festsetzungen werden nicht geändert.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes müssen Nebenanlagen innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten Bauflächen errichtet werden. Diese Festsetzung betrifft insbesondere auch die zu den Verkehrsflächen ausgerichteten Garagen und Carportanlagen. Die Baugrenzen verlaufen hier im Abstand von 5,00 m bzw. 7,50 m von den Verkehrsflächen. Zwischenzeitlich wird durch die Garagenverordnung für Anliegerstraßen ein Abstand von 3 m akzeptiert. Um auf

den Baugrundstücken Garagen zur Deckung des bestehenden Bedarfes herstellen zu können, wird die Festsetzung aufgehoben. Die Zulässigkeit von Garagen und Carportanlagen beurteilt sich dann nach den allgemeinen bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Regelungen.

#### 2.4 Verkehrsflächen

Die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes über die öffentlichen Verkehrsflächen werden nicht geändert.

#### 3. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung der Baugrundstücke ist über die vorhandenen öffentlichen Straßen sichergestellt.

Die Versorgung mit Wasser, Elektrizität und die Gasversorgung wird durch die vorhandenen ausreichend bemessenen Anlagen gewährleistet.

Für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sind Entwässerungsanlagen vorhanden. Anfallendes Oberflächenwasser soll nach Möglichkeit auf den Baugrundstücken zurückgehalten werden. Darüber hinaus sollten von den Grundstückseigentümern Möglichkeiten der Versickerung durch die Anlage von Sickermulden und Sickerschächten realisiert werden.

Die Löschwasserversorgung ist durch Hydranten im öffentlichen Wasserversorgungsnetz sichergestellt.

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Schaumburg.

#### 4. Belange des Umweltschutzes

Belange des Umweltschutzes werden nicht betroffen.

#### 5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nicht betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes werden durch diese Änderung nicht ermöglicht. Es entstehen keine Eingriffe in Natur und Landschaft.

#### 6. Verfahrensdurchführung

Die Bürger wurden durch Auslegung des Planentwurfes in der Zeit vom 12. Oktober 1999 bis 18. Oktober 1999 durch Auslegung des Planentwurfes über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes lag in der Zeit vom 19. Oktober 1999 bis 18. November 1999 öffentlich aus. Die Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und über die öffentliche Auslegung informiert.

In diesem Verfahren wurden folgende Stellungnahmen zur Planung vorgetragen:

Hierzu liegen folgende Entscheidungen durch den Rat der Gemeinde Hüsede vor:

Landkreis Schaumburg, Stadthagen  
Amt für Zivil- und Katastrophenschutz  
Stellungnahme vom 24.11.1999

Hinweise über die Anforderungen für die Löschwasserversorgung und die Zuwegungen für Feuerwehr und Rettungsdienst.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen betreffen die Erschließung des Baugebietes. Hier sind von der Samtgemeinde Rodenberg als örtlichen Träger des Feuerschutzes die erforderlichen Löschwassermengen und Löschwasserentnahmestellen herzustellen und zu unterhalten.

Die Gemeinde Hüsede hält als Zufahrt zu den Grundstücken ausreichend bemessene Gemeindefahrstraßen vor.

Der Rat der Gemeinde Hüsede hat nach Prüfung und Abwägung der vorgetragenen Anregungen am 15.12.1999 den Bebauungsplan als Satzung und diese Begründung beschlossen.

Hüsede, den 17.12.1999  
Der Gemeindedirektor

Wilke

